

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein trägt den Namen „Betreuungsverein Bü-Wi“.
Nach Eintragung des Amtsgerichts Solingen führt er den Zusatz „e.V.“.
- Er hat seinen Sitz in Solingen.

§ 2 Zweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung von Kindern der Grundschule Bünkenberg-Widdert vor bzw. nach dem Unterricht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und gegebenenfalls juristische) Person werden, die sein Ziel im Sinne des Paragraphen 2 unterstützt.
- Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schuljahresende.
- Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats wirksam, indem der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss erfolgt. Voraussetzung für den Ausschluss ist, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied mehr als 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, oder wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat.

§ 6 Beiträge

- Die Mitglieder zahlen Beiträge bzw. Betreuungsentgelte nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.
- Die Betreuungsentgelte sind monatlich im Voraus per Einzugsermächtigung zu zahlen.
- Bei Nichteinlösung von Lastschriften erhebt der Verein eine Bearbeitungsgebühr von 3 Euro.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/3 sämtlicher Mitglieder unter der Angabe von Gründen dies verlangt.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder seiner/seinem Vertreter (in) geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung den/die Versammlungsleiter (in) aus der Mitte.
- Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins. Auf § 11 und 12 wird ergänzend hingewiesen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung im Stimmrecht ist nicht zulässig.
- Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands vorzutragen.
- Die angestellten Betreuungskräfte des Vereins haben Rederecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Kassenprüfer

- Die zwei Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören noch hauptamtliche Angestellte des Vereins sein.
- Die zwei Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnungen und berichten darüber mündlich in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenführer (in) und der/dem Schriftführer (in).
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Der neue Vorstand sorgt für seine Eintragung ins Vereinsregister.
- Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter (in) vertreten den Verein im Sinne von Paragraph 26 BGB. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Geschäftsvermögen, führt die Vereinsbeschlüsse aus, informiert regelmäßig die Mitglieder über seine Arbeit.
- Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderungen

- Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

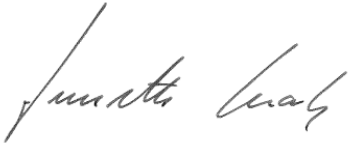
§ 12 Auflösung des Vereins

- Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein der Grundschule Bünkenberg-Widdert, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

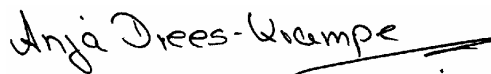
§13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

Solingen, den 23.11.2010



Annette Grah
1. Vorsitzende



Anja Drees-Krampe
2. Vorsitzende